

Donnerstag den 14. März 1858.

Junon Bundespräsident!

Junon Bundesrath!

Konkordatverpflichtung - Haupt-

In der Sitzung vom 12. d. d. hat die Kammer den Antrag
erhalten, bei Aulard der von der franz. Regierung mit dem von
9 d. v. ungelöbten Vertrag zwischen franz. Konsulats für
Dahle u. Sachungsbefugnis in der Person der H. Krätzer -
Raffarts u. Bellaigne von Dughez, darüber Bericht
zu erstatten, wie es bisher bei Dughez von Sachung
unser Konsulat von D. d. d. in Aulard u. d. d. d. d.
bei der Sitzung in Bezug auf die vorerwähnte Aufträge über
die Zulassung derselben, gefallt worden sei.

Die Kammer hat sich bereits diesem Antrag auf:
Zulassung, wachend das bis zum Jahr 1848 d. d. bis zum Beginn
der Amtsfähigkeit der gegenwärtigen Bundespräsidenten u. d. d. d.
Konsulatsverpflichtung ungelöst u. zwar diejenigen des Aulard, u.
diejenigen der Sitzung.

Dem Aulard wird mit 1849 bis zur gegenwärtigen
Zeit folgende Konsulate in der Sitzung ungelöst werden:

- 1) 1849 Mai 15. Meindeland: Jun Louis Orilli - Zug in Vign.
Jun Louis in Zof.
- " " 9 " Jun Junier - Base
- 2) 1853. Jan - Feb. Dänische Grenzstation (Winnar, Kober, Gofen J.)
Jun Louis - Zof.
- 3) 1853. Aug. Mexiko: Jun J. Uroy in Zof der Niglate
" Dec. Franking: " Les Zauole - Zof.
- 4) 1854. Feb. Launa: Jun d. v. Frank in Den
- 5) 1855. Aug. Brasilien: Jun Guimaraens, Guimaraens
" August. Portugal: Jun d. d. Gassen - Zof in Zof
" August. Brasilien: Jun d. d. Gassen - Zof in Zof
- 6) 1856? Argentinische Republik: Jun d. d. Gassen - Zof in Zof
1857 }
1858 } Jan. Buenos Ayres u. Uruguay: Jun d. d. Gassen
- 7) 1858. Nordsee - Minneflaumen: Jun d. d. Gassen

1858



In allem diesem Falle ist von Seiten der Kaiser
 Machtverzichtung nicht vorzuziehende Entsprechung an den Bundesrat
 darüber mitzuteilen, ob die Zulassung der Anträge der Kaiserlichen
 genehmigt werden sollen, die Kaiserliche Regierung die Formate
 nicht ohne weiteres annehmen zu lassen mit der Abklärung der
 Angelegenheiten der Kaiserlichen Regierung, welche auf gleiche
 Zeit bewilligt werden.

Für den vorerwähnten Zweck in Genf, Jules Favre, für
 die freigelegte Gelegenheit im Jahr 1853 um die Kaiserliche Regierung u. als
 werden im Jahr 1854 von Seiten der Kaiserlichen Regierung u. die Kaiserliche
 gegen diesen Antrag erhoben wurde, ist der Kaiser von da an
 für ungenügend erachtet, die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung, in
 welchem Sinne Kaiser zu verstehen kommt, in welchem Sinne
 freigelegt, ob die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung oder
 gegen die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung zu verstehen mit voller
 welche Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung u. Kaiserliche Regierung.

Es ist hier die Kaiserliche Regierung mit der Kaiserlichen
 der Kaiserlichen Regierung die Kaiserliche Regierung u. Kaiserliche Regierung

- vermittel:
- im Jahr 1850 in San Francisco, Kalifornien - : Kaiserliche Regierung
 - " 1854 in Pella, Dalmatien : Kaiserliche Regierung
 - " " in Antwerpen (Belgien) für Kaiserliche Regierung
 - " 1855 in Kroatien (Mittelmeer) Kaiserliche Regierung
 - " 1856 (Dec.) die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung
- Die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung mit der Kaiserlichen
 Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung u. Kaiserliche Regierung
 die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung, Kaiserliche Regierung
 die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung u. Kaiserliche Regierung,
 die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung, Kaiserliche Regierung
 Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung, Kaiserliche Regierung
 Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung, Kaiserliche Regierung

In Bezug auf die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung in Pella
 Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung die Kaiserliche Regierung

indem die Aufhebung dieser Konzession nur gegen die für-
 wärtigen Zustimmung gehalten werden sollte, dass ^{für weitere} ein Konsulats-
 Konsulat im Canton Solothurn errichtet werden dürfte. Die Zulassung
 wurde, mit Zustimmung der Reg. v. Solothurn, die zwar den Konzessionen mit
 Vorbehalt in derartigen Fällen nicht mit ihrem Rechte, verfährt ist.
 Hinsichtlich der nötigen Konzession in Pallanzen ohne weitere Aufsicht
 zugelassen.

Nach in zwei Fällen hat der Bundesrat sich bemüht
 gefunden bei nichtwärtigen Konsulatsangelegenheiten in derartigen
 Angelegenheiten Konsulate in derartigen Gebieten gehalten werden, wenn
 bei der Konsulatsangelegenheiten in Australien u. China (1855)
 Mittelamerikanischen Staaten über Konsulate in Panama (1855)
 (Java) diese Konsulate, welche aus dem Konsulatsgesetz
 abzuweichen, wenn jedoch in der Natur der Konsulatsangelegenheiten
 indem die Konsulate, in welchen Konsulate Konsulate gewünscht
 werden, von dem Bundesrat genehmigt sind u. unter bestimmten
 Bedingungen stehen, welche möglicherweise ohne förmliche Zustimmung
 Bundesrat bestehen. - Konsulate sind für, wie bekannt,
 die Konsulate in Sidney u. Melbourne gehalten u. die Konsulate
 Konsulatsangelegenheiten Konsulate nur unter der Bedingung Zulassung werden,
 dass ein förmliches Konsulate, in welchem auf eine andere Konsulate
 genehmigt werden sollen, abgelehnt werden, wenn die Konsulate
 Zulassung erhalten u. nicht genehmigt.

Der Antrag wird vorangehend für Konsulate bei den Konsulats-
 Konsulate in Konsulatsangelegenheiten Konsulate nicht genehmigt
 zu sein, dass die Konsulate nicht für Konsulate verfahren
 der Zulassung der Konsulate von Montevideo, als bei im Jahre
 1850 eine neue Konsulate der Konsulate Konsulate Konsulate
 Konsulate, davon Konsulate Konsulate u. geben, indem sie Konsulate
 Konsulate Konsulate in Konsulate Konsulate, die Konsulate
 Konsulate Konsulate u. geben.

Wohl hat der Bundesrat u. Konsulate in Konsulate
 Konsulate Konsulate Konsulate u. Konsulate u.
 Konsulate, als der Konsulate Konsulate Konsulate
 Konsulate

983.

Bundesrat vom 15 März 1858.

Erklärung vom 14 März 1858
Landtagsangelegenheit.

Zwischen; aber nun durch die Besetzung der Dispositionen
dieser Art deshalb von Seiten der Regierung nicht statthaft.

Es ist überaus und ein einziges Fall vorgekommen
in welchem offiziell die Annahme der besagten Dispositionen
nicht geschehen ist. Ein letzter im vorigen Jahre
von k. k. k. besetzte Dispositionen, sowie die Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen in Kanton Aargau (15 Juni 1857)
also auch von Seiten der Bundesversammlung der Dispositionen
wäre, das nun selbst Kanton Aargau nicht mehr annimmt und, so
fern die k. k. besetzten Dispositionen nicht ganz beibehalten werden
sind, ist es nicht der Dispositionen des Bundesrates
weiter folgen zu lassen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich daher, dass in der Regel
ein vorgelegene Dispositionen über die Verwaltung eines Kantons
von Seiten der Landesregierung nicht statthaft, sondern dass die
Dispositionen ^{aus dem} ~~aus dem~~ Kantone selbst zu beibringen
sind. Es ist zu bemerken, dass die Dispositionen der Bundesversammlung
als Dispositionen der Regierung aufzufassen sind, von denen man
nicht weiß. Ein vorgelegene Dispositionen ist besser
nicht zu verfahren.

Angewiesen die Tit. bei diesem Bescheid die Dispositionen unter
ausbleibenden Dispositionen.

Für die k. k. Bundesregierung,
Landtagsangelegenheit
J. Kern - Gemay

NB. Ein vorgelegene Dispositionen im Jahr 1854 die Dispositionen der Dispositionen
Kanton Aargau (15 Juni 1857) die Dispositionen der Dispositionen: ob die Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen, sowie die Dispositionen der Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen in Kanton Aargau (15 Juni 1857)
also auch von Seiten der Bundesversammlung der Dispositionen

Der Bescheid vom 15 Nov. 1854 die Dispositionen, dass die Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen, sowie die Dispositionen der Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen in Kanton Aargau (15 Juni 1857)
also auch von Seiten der Bundesversammlung der Dispositionen

Die Dispositionen der Dispositionen der Dispositionen
aus dem k. k. besetzten Dispositionen, sowie die Dispositionen der Dispositionen